

ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG - AWS
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im
Landkreis Ostallgäu
vom 10. Dezember 2010

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (Bay-AbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Ostallgäu folgende Satzung:

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz [KrW-/AbfG] vom 27. Sept. 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Aug. 2010). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). ³Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht in Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) ¹Sperrmüll ist sperriger Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, der infolge seiner Größe oder seines Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden kann oder das Entleeren der Behältnisse erschwert und mit einem Gebäude nicht fest verbunden war. ²Hierzu gehören auch haushaltstypische Einrichtungsgegenstände aus anderen Herkunftsbereichen.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (5) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten-, Nahrungs- und Küchenabfälle mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen tierischer Herkunft, die nicht in privaten Haushaltungen anfallen.
- (6) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung, die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (7) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (8) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und sonstige Einrichtungen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(3) ¹Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. ²Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wieder verwendbaren Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. ³Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.

(2) ¹Als Einrichtungen der öffentlichen Abfallwirtschaft des Landkreises gelten auch Anlagen und Einrichtungen, die von beauftragten Dritten betrieben werden. ²Der Landkreis kann vorschreiben, dass bestimmte Abfälle diesen Einrichtungen zuzuführen sind. ³Die Einrichtungen nach Satz 1 werden vom Landkreis öffentlich bekannt gemacht. ⁴Soweit Dritte Aufgaben im Auftrag des Landkreises wahrnehmen, können den Mitarbeitern dieser Unternehmen die Rechte des Landkreises nach § 8 übertragen werden.

(3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

- 1.) explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
- 2.) Eis und Schnee,
- 3.) folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (Abfallschlüssel 18 01 03* und 18 02 02*)
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten (Abfallschlüssel 18 01 06*, 15 02 02*, 18 02 05*, 15 01 10*),
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (Abfallschlüssel 18 01 08* und 18 02 07*),
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (Abfallschlüssel 18 01 10*),
 - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
- 4.) Altfahrzeuge, Autoteile, Altreifen und Altöl,
- 5.) pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft, der Straßenbewirtschaftung sowie aus dem Erwerbsgartenbau und Streu und Exkrememente, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
- 6.) Klärschlämme und sonstige Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 15%, sowie Fäkalschlämme, Fäkalien und sonstige Flüssigkeiten,
- 7.) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
- 8.) sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,
- 9.) Abfälle, die auf Grund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

- 1.) Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,

- 2.) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
- 3.) Schlämme,
- 4.) sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) ¹Soweit Abfälle nach Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Abs. 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß der §§ 15 und 18 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, nach Maßgabe der §§ 11 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nichtanschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Abweichend von der vorstehenden Regelung kann der Landkreis durch Bekanntmachung die Annahme von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zulassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 4 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle, den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 11 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nichtanschlusspflichtigen Grundstücken Abfälle i. S. des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

- 1.) die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
- 2.) die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
- 3.) die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
- 4.) die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist,
- 5.) Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub, soweit er einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt wird,
- 6.) Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Anschlusspflichtige gegenüber dem Landkreis schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße Verwertung betreibt.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) ¹Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Haushaltungen und gewerblichen oder sonstigen Einrichtungen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 8 Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Wer die Entsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich eingesammelt und befördert werden können.

(2) ¹Nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG hat der Landkreis das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. den Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen. ²Die Anschlusspflichtigen haben den vom Landkreis mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen, zur Überwachung der Entsorgungsaufgabe und der sich nach dieser Satzung und einschlägiger Gesetze ergebenden Verpflichtungen, das Betreten der Grundstücke und Räume zu gestatten.

(3) ¹Wer gewerbsmäßig Abfälle bei den Entsorgungsanlagen des Landkreises anliefert, muss eine schriftliche Erklärung des Abfallerzeugers über die Zusammensetzung und die innerbetriebliche Herkunft des Abfalles vorlegen (Anlieferungsnachweis). ²Entsprechende Formblätter sind beim Landkreis erhältlich. ³Fehlt die Erklärung, kann der Landkreis die Annahme des Abfalls verweigern.

§ 9 Störungen in der Abfallentsorgung

(1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen.
²Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.
- (3) ¹Der Landkreis kann die Anlieferung von Abfällen bei den öffentlichen Entsorgungseinrichtungen kurzzeitig begrenzen, wenn andernfalls die zugelassene Betriebsweise nicht eingehalten werden könnte. ²Die Anlieferung wird ehestmöglich wieder zugelassen.

§ 10 Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 11 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

- 1.) durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 12 und 13) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 14 bis 17) oder
- 2.) durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 18).

§ 12 Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (z. B. Wertstoffhöfe, Sammelstellen für Gartenabfälle) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) ¹Dem Bringsystem unterliegen, soweit die Einrichtungen hierfür zur Verfügung stehen und der Landkreis diese öffentlich bekannt gibt

- 1.) folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichen Mengen):
 - a) Altglas (Behälterglas), nach Farben getrennt,
 - b) Flachglas,
 - c) Altpapier, Pappe und Kartonagen, soweit diese nicht bei den turnusgemäßen Bündelsammlungen abgeholt werden,
 - d) Verpackungen, die aufgrund des § 6 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 der Verpackungsverordnung außerhalb der öffentlichen Entsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind, soweit die anzuliefernden Arten vom Landkreis öffentlich bekannt gemacht worden sind,
 - e) Styropor,
 - f) Almetalle,
 - g) Aluminium,
 - h) Weißblechbehältnisse,
 - i) Altholz,
 - j) Alttextilien,
 - k) Altschuhe,
 - l) Altkühl- und Gefriergeräte,
 - m) Altspeisefette,
 - n) Kork,
 - o) pflanzliche Abfälle,
 - p) Elektronikschrott,
 - q) alle anderen Abfälle zur Verwertung;
- 2.) die in § 4 Abs. 2 genannten Abfälle zur Beseitigung;
- 3.) Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen

anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

²Die Regelung des Satzes 1 gilt nur in dem Umfang und solange, als für Einzelfractionen oder allgemein ein Holsystem nicht eingeführt wird oder ist; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind im Sinne einer möglichst hochwertigen Verwertung, nach den geltenden Bestimmungen des KrW-/AbfG und des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG), getrennt zu halten.

(4) Abfälle mit gefährlichen Inhaltsstoffen (Problemabfälle) müssen von den übrigen Abfällen getrennt gehalten werden.

§ 13 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) ¹Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 12 Abs. 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen den vom Landkreis dafür eingerichteten Sammeleinrichtungen zuzuführen. ²Andere als die jeweils zugelassenen Stoffe dürfen nicht in die Sammelbehälter eingegeben werden. ³Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung dürfen nicht neben den Sammelbehältern oder außerhalb der Sammeleinrichtungen bzw. an für die jeweiligen Abfälle nicht zugelassenen Sammeleinrichtungen zurückgelassen werden. ⁴Die Benutzung der Sammeleinrichtungen ist nur zu den vom Landkreis angegebenen Zeiten zulässig. ⁵Durch Bekanntmachung und in Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen Anforderungen an deren Benutzung und die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁶Die Vorschriften der Benutzungsordnung und die Anweisungen des Aufsichtspersonals sind zu beachten.

(2) ¹Abfälle mit gefährlichen Inhaltsstoffen im Sinn des § 12 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. an den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge bzw. Sammeleinrichtungen werden vom Landkreis bekannt gegeben. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 14 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 15 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) ¹Dem Holsystem unterliegen, soweit die Einrichtungen hierfür zur Verfügung stehen und der Landkreis es öffentlich bekannt gibt, folgende Stoffe:

- 1.) Biomüll,
- 2.) Altholz, soweit es sich um Sperrmüll handelt,
- 3.) Sperrmüll (§ 1 Abs. 3),
- 4.) Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind und keiner Bringpflicht unterliegen (Restmüll),
- 5.) holzige pflanzliche Abfälle aus Baum- oder Strauchschnitt.

²In den Fällen der Nummern 2 - 5 kann der Abfallbesitzer auch vom Bringsystem gemäß § 13 Gebrauch machen. ³§ 16 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) ¹Der in § 14 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführte Biomüll ist getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Biomüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die durch Bekanntmachung zugelassenen Abfälle dürfen in die Biomüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse oder Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. ³Zugelassen sind folgende Biomüllbehältnisse:

braune Biotonnen mit	40 l Fassungsvermögen,
braune Biotonnen mit	60 l Fassungsvermögen,
braune Biotonnen mit	80 l Fassungsvermögen,
braune Biotonnen mit	120 l Fassungsvermögen.

(2) Biomüll, der gelegentlich in größeren Mengen anfällt und in den bereitgestellten Biotonnen nicht untergebracht werden kann, ist in zugelassenen Biomüllsäcken (60 l Fassungsvermögen) neben einer angemeldeten Biotonne geordnet zur Abholung bereitzustellen.

(3) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 14 Abs. 2 Nr. 4 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 13 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

graue Müllnormtonnen mit	40 l Fassungsvermögen,
graue Müllnormtonnen mit	60 l Fassungsvermögen,
graue Müllnormtonnen mit	80 l Fassungsvermögen,
graue Müllnormtonnen mit	120 l Fassungsvermögen,
graue Müllnormtonnen mit	240 l Fassungsvermögen,
graue Müllgroßbehälter mit	1.100 l Fassungsvermögen.

(4) ¹Abfälle zur Beseitigung, die gelegentlich in größeren Mengen anfallen und in den bereitgestellten Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, sind in zugelassenen Restmüllsäcken (60 l Fassungsvermögen) neben den Abfallbehältnissen geordnet zur Abholung bereitzustellen. ²Mit Genehmigung des Landkreises kann zusätzlich zu einem zugelassenen Abfallbehältnis ein weiteres zugelassenes Abfallbehältnis bereitgestellt werden, das nur bei Bedarf geleert wird.

(5) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen: Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. ²Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

(6) ¹Sperrmüll im Sinn des § 14 Abs. 2 Nr. 3 sowie Altholz (§ 14 Abs. 2 Nr. 2) werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt, jedoch höchstens zweimal im Jahr eine Menge von jeweils bis zu 2 m³. ²Der Landkreis bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. ³Von der Sperrmüllabfuhr sind sonstige Gewerbeabfälle sowie Problemabfälle ausgeschlossen. ⁴Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand verladen werden können, sind entsprechend zu zerkleinern. ⁵Sperrmüll und Altholz dürfen von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen bzw. Entsorgungsanlagen gebracht werden. ⁶Die in Satz 1 genannten Abfälle sind zu dem vom Landkreis oder dessen Beauftragten bekannt gegebenen Zeitpunkt so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

(7) ¹Aus Baum- oder Strauchschnitt bestehende pflanzliche Abfälle (§ 14 Abs. 2 Nr. 5) werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe der Menge beantragt, jedoch höchstens zweimal im Jahr eine Menge von jeweils bis zu 3 m³. ²Der Landkreis bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. ³Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand verladen werden können, sind entsprechend zu zerkleinern. ⁴Sie sind zu dem vom Landkreis oder dessen Beauftragten bekannt gegebenen Zeitpunkt so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) ¹Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Anzahl der benötigten Biomüll- und Restmüllbehältnisse zu melden. ²Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen mindestens je ein Biomüllbehältnis gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 und ein Restmüllbehältnis nach § 15 Abs. 3 Satz 3 vorhanden sein. ³Für jedes an-

schlusspflichtige Grundstück sind so viele Behälternisse der zugelassenen Größe bereitzuhalten, als zur Sammlung der Abfuhr unterliegenden Abfälle bis zum Abfuhrzeitpunkt regelmäßig erforderlich sind. ⁴Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Biomüll- oder Restmüllbehälternisse zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet; Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Der Landkreis kann Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälternisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behälternisse können gefordert werden, wenn die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht. ⁶Ein Biomüllbehälternis nach Satz 3 ist nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Nr. 6 gegeben sind.

(2) ¹Den Anschlusspflichtigen werden vom Landkreis oder dessen Beauftragten die zugelassenen Bio- und Restmüllbehälternisse zur Verfügung gestellt. ²Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälternisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln; Reparaturen dürfen nur durch die vom Landkreis Beauftragten vorgenommen werden. ³Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehälternissen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. ⁴Für Schäden an den überlassenen Abfallbehälternissen, übermäßige Verunreinigung sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. ⁵Für die normale Abnutzung der Abfallbehälternisse besteht keine Haftung. ⁶Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälternisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.

(3) ¹Die Abfallbehälternisse werden auf Antrag mit einem Schlosssystem aus- bzw. nachgerüstet. ²Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass das Schlosssystem funktionsfähig ist; er hat dem Landkreis Mängel am Schlosssystem unverzüglich anzuzeigen. ³Der Landkreis oder dessen Beauftragte können zu Kontrollzwecken die abschließbaren Behälternisse mit einem Zentralschlüssel öffnen. ⁴Bei Abmeldung eines Abfallbehälternisses mit Schloss sind die zur Verfügung gestellten Schlüssel wieder zurück zu geben. ⁵Fehlen die Schlüssel bei Abholung des abgemeldeten Behälters mit Schlosssystem, trägt der Gebührenschuldner die Kosten für das Schloss.

(4) ¹Die Bio- und Restmüllbehälternisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen in die Abfallbehälternisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehälternisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ³Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum dürfen pro Entleerung das zulässige Gesamtgewicht von 510 kg, Müllbehälter mit 240 l Füllraum dürfen pro Entleerung das zulässige Gesamtgewicht von 110 kg und Müllbehälter mit 120 l Füllraum dürfen pro Entleerung das zulässige Gesamtgewicht von 60 kg nicht überschreiten. ⁴Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist der Landkreis oder dessen Beauftragter berechtigt, eine Abfuhr zu verweigern.

(5) ¹Die Bio- und Restmüllbehälternisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Entleerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen und im Bedarfsfall zu reinigen. ³Müllsäcke müssen am Abholtag fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter abgestellt werden. ⁴Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Müllbehälternisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Das gleiche gilt, wenn Grundstücke aus sonstigen Gründen, z. B. bei Straßensperrungen, Baumaßnahmen oder wegen widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen nicht angefahren werden können. ⁶Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälternisse nicht behindert oder gefährdet werden.

(6) ¹Wird im Einzelfall die Hausmüllabfuhr mit Genehmigung des Landkreises unter Verwendung von Restmüllsäcken anstelle von festen Restmüllbehälternissen genutzt, stellt der Landkreis zugelassene 60 l Restmüllsäcke entsprechend dem angemeldeten Behältervolumen zur Verfügung. ²Bei Änderungen der Anzahl und/oder der Größe der angemeldeten Restmüllbehälternisse

werden zusätzliche 60 l Restmüllsäcke im entsprechenden Verhältnis zur Verfügung gestellt bzw. sind zuviel ausgegebene 60 l Restmüllsäcke wieder zurück zu geben oder die Gebühren hierfür zu entrichten.

(7) Der Betrieb von Verdichtungs- bzw. Zerkleinerungsgeräten zur Behandlung von Abfällen ist nicht zulässig.

§ 17 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

(1) ¹Bioabfälle und Restmüll werden vom Landkreis abwechselnd 14-täglich abgeholt. ²Die Abfallbehälter haben am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr zur öffentlichen Abfallentsorgung bereitzustehen. ³Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. ⁴Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung i. d. R. am folgenden Werktag. ⁵Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

(2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 5 entsprechend.

§ 18 Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

(1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch beauftragte Dritte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. ²Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 1. ³Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln. ⁴Auf Verlangen des Landkreises sind Art, Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu bezeichnen und nachzuweisen. ⁵Die Entscheidung über die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu den einzelnen Abfallarten wird im Zweifel vor Ort von einem Verantwortlichen der Entsorgungsanlage getroffen.

(2) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, sind die Abfälle gegen das Herunterfallen zu sichern. ³Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

§ 19 Überwachung von Entsorgungseinrichtungen

(1) Der Landkreis überwacht die Benutzung seiner abfallwirtschaftlichen Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Beseitigung von Abfällen zu vermeiden.

(2) Zum Zwecke der Überwachung ist der Landkreis insbesondere befugt,

- 1.) den Inhalt von Rest- und Biomüllbehältern zu kontrollieren,
- 2.) angelieferte Abfälle bei entsprechendem Verdacht einer chemisch-physikalischen Untersuchung zu unterziehen oder eine Untersuchung durch geeignete Sachverständige zu verlangen,
- 3.) Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen,
- 4.) Nachweise darüber zu verlangen, dass eine Verwertung der angelieferten Abfälle nicht möglich ist,
- 5.) Gutachten von Sachverständigen einzuholen, wenn zweifelhaft ist, ob Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in den Einrichtungen des Landkreises schadlos entsorgt werden können oder zweifelhaft ist, ob die angefallenen Abfälle einer Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen sind.

(3) Die Kosten von Maßnahmen nach Abs. 2 Nummern 1 - 5 trägt der Erzeuger der Abfälle; der Anlieferer fremder Abfälle haftet neben dem Abfallerzeuger für die Erstattung von Kosten nach Abs. 2 Nummern 2 und 5.

§ 20 Missbrauch von öffentlichen Entsorgungseinrichtungen

¹Zur Aufrechterhaltung eines umweltverträglichen und sicheren Entsorgungsbetriebes kann der Landkreis Anlieferer von Abfällen befristet von der Benutzung öffentlicher Entsorgungseinrichtungen ausschließen, wenn sie wiederholt in grober Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Benutzungsordnung verstoßen. ²Wer im Rahmen der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen des Landkreises gegen Bestimmun-

gen dieser Satzung verstößt, haftet für Schäden und Aufwendungen, die dem Landkreis dadurch entstehen.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21 Befreiungen

(1) Der Verpflichtete kann auf Antrag von der Einhaltung verbindlicher Vorschriften dieser Satzung befreit werden, wenn er dafür ein berechtigtes Interesse nachweist und wenn die Wirtschaftlichkeit der kommunalen Abfallentsorgung und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.

(2) ¹Die Voraussetzungen für die Befreiung sind im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (z. B. Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten) nachzuweisen; dies gilt insbesondere für die Befreiung vom Anschlusszwang nach § 6 Abs. 1. ²Die Befreiung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 22 Mitwirkung der Gemeinden

¹Die kreisangehörigen Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten mit und wirken bei der Verwirklichung der abfallwirtschaftlichen Ziele mit.

§ 23 Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden. ³Benutzungsordnungen werden durch Aushang an den jeweiligen Sammelstellen veröffentlicht.

§ 24 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer

- 1.) gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Sätze 1 oder 2 verstößt,
 - 2.) den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 - 3.) den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder entgegen den Mitwirkungs- und Duldungspflichten des § 8 handelt,
 - 4.) unter Verstoß gegen § 12 Abs. 3 Abfälle nicht getrennt hält,
 - 5.) gegen die Vorschriften in §§ 13 oder 15 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 - 6.) den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 16 Abs. 1 bis 5) zuwiderhandelt,
 - 7.) Verdichtungs- bzw. Zerkleinerungsgeräte entgegen § 16 Abs. 7 betreibt,
 - 8.) gegen die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 Satz 4 und Absatz 2 bei der Selbstanlieferung von Abfällen verstößt und die zwingenden Vorschriften über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt,
 - 9.) Abfälle bei Entsorgungseinrichtungen anliefert, obwohl er dazu nicht berechtigt (§ 5) oder nach § 20 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist,
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 26 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen und Sonderregelungen zulassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostallgäu (Abfallwirtschaftssatzung) vom 10. November 2003 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 01. Dezember 2006 und vom 04. Mai 2009 außer Kraft.

Marktoberdorf, 10. Dezember 2010
LANDKREIS OSTALLGÄU

Johann Fleschhut, Landrat